

## § 2

## Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegen die Organisation der Prüfungen und die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Das dritte Mitglied muß der Gruppe der Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

## § 3

## Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jeden Kandidaten in jedem Prüfungsfach eine Prüfungskommission. Jede Prüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer der beiden Prüfer soll Professor sein.

(2) Zu Prüfern können vom Prüfungsausschuß Professoren des naturwissenschaftlichen Fachbereichs bestellt werden. Falls wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können auch sie als Prüfer bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

## § 4

## Prüfungsfächer

(1) Studienbegleitend werden geprüft:

1. Sportmedizin einschließlich Anatomie und Physiologie des Sports
2. Sportgeschichte
3. Didaktiken der Sportarten
  - a) Leichtathletik
  - b) Gerätturnen
  - c) Schwimmen
  - d) Gymnastik I
  - e) Basketball
  - f) Fußball, für Studentinnen wahlweise Gymnastik II/Tanz
  - g) Handball
  - h) Volleyball

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus:

1. Dem Nachweis praktischer Leistungen in den Sportarten (vergleiche Anhang).
2. Dem Nachweis von Kenntnissen, die in den Didaktiken der Sportarten schriftlich (je ca. 60 Minuten) und im Fach Sportmedizin ca. 30 Minuten, im Fach Sportgeschichte ca. 15 Minuten mündlich überprüft werden.

## § 5

## Prüfungsfristen

(1) Für jedes Fach, das studienbegleitend geprüft wird, muß der Studierende sich fristgerecht zur Prüfung melden. Die Meldefristen werden zu Beginn der Vorle-

sungszeit eines jeden Semesters, die Prüfungstermine mindestens drei Wochen vorher vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Zur studienbegleitenden Prüfung der Didaktik der Sportart, deren Studium nach Wahl des Studierenden ins Hauptstudium verlagert wurde, soll sich der Kandidat im 6. Semester melden. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel zum Beginn des 5. Semesters nachzuweisen. Zur letzten dieser Prüfungen soll sich der Kandidat deshalb im 4. Semester melden. Die letzten studienbegleitenden Prüfungen können vor Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 3 abgelegt werden, sofern die Zulassung zu diesen Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Fristen für die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung sind in § 11 geregelt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen nach Absatz 2 Satz 2 sollen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen längstens innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Falls eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt wird (vergleiche § 11), erhöht sich dieser Zeitraum nach Satz 1 um sechs Monate. Legt der Kandidat diese studienbegleitenden Prüfungen insgesamt ohne triftige Gründe nicht innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 ab, gelten die studienbegleitenden Prüfungen als nicht bestanden.

## § 6

## Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer Teilprüfung wird zugelassen, wer das jeweilige Fach ordnungsgemäß studiert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an anderen Hochschulen an seine Stelle tretenden Unterlagen
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits studienbegleitende Prüfungen / eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 7

## Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat studienbegleitende Prüfungen / die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 8

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei

938.

## Ordnung

des Naturwissenschaftlichen Fachbereichs der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Koblenz, für die studienbegleitende Zwischenprüfung im Fach Sport für den Studiengang Lehramt an Realschulen

Vom 17. Januar 1986

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Naturwissenschaftlichen Fachbereichs der Abteilung Koblenz der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz am 7. November 1985 die folgende Ordnung für die studienbegleitende Zwischenprüfung beschlossen. Diese Ordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 2. Januar 1986 — Az.: 953 Tgb. Nr. 2597/84 — genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

- § 1 Zweck der studienbegleitenden Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Gesamtergebnis
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 13 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 14 Unterichtung der Kandidaten
- § 15 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 16 Schlußbestimmung

## § 1

## Zweck der studienbegleitenden Zwischenprüfung

(1) Die studienbegleitende Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) In der Zwischenprüfung (studienbegleitende Prüfungen) wird das fachliche Können und das Wissen in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 festgestellt.

erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

## § 9

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Inhalte und Ergebnisse der mündlichen und praktischen Teilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern unterzeichnet wird.

(2) Die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilprüfungen werden von den für die jeweilige Teilprüfung bestellten zwei Prüfern festgesetzt. Erziele die beiden Prüfer über die Bewertung einer Teilprüfung kein Einvernehmen, erfolgt die Benotung durch Bildung des arithmetischen Mittels beider Bewertungen entsprechend § 10 Abs. 2.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so

lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten dürfen nicht festgesetzt werden.

Für jedes Prüfungsfach gemäß § 4 wird eine Note festgelegt.

Für jedes Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der praktischen und schriftlichen Prüfung ermittelt.

Die Prüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die Note unter „ausreichend“ liegt oder wenn eine Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ beurteilt wurde.

Bei der Ermittlung der Teilnoten für die Didaktiken der Sportarten werden nach obigem Schlüssel die folgenden Punktzahlen verwendet:

sehr gut	= 90 bis 100 Punkte
gut	= 72 bis 89 Punkte
befriedigend	= 54 bis 71 Punkte
ausreichend	= 36 bis 53 Punkte
mangelhaft	= 18 bis 35 Punkte
ungenügend	= 0 bis 17 Punkte

## § 10

## Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der studienbegleitenden Prüfungen wird wie folgt errechnet:

Fach	Wertigkeit der Note
Gerätturnen	4fach
Leichtathletik	4fach
Schwimmen	4fach
Gymnastik I	2fach
Fußball bzw. Gymnastik II/ Tanz (vergl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 f)	2fach
Basketball	2fach
Handball	2fach
Volleyball	2fach
Sportmedizin einschließlich Anatomie und Physiologie des Sports	2fach
Sportgeschichte	1fach

Die Summe der gewichteten Fachnoten dividiert durch die Summe der Wertigkeiten ergibt die Endnote der studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der nach Absatz 1 errechneten Durchschnittsnote das Gesamtergebnis fest.

Es sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,49
gut	(2) = bei einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49
befriedigend	(3) = bei einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49
ausreichend	(4) = bei einem Notendurchschnitt von 3,50 bis 4,49
mangelhaft	(5) = bei einem Notendurchschnitt von 4,50 bis 5,49
ungenügend	(6) = bei einem Notendurchschnitt von 5,50 bis 6,00

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind nicht bestanden, wenn die Prüfung in einem Fach nicht bestanden ist (§ 9 Abs. 2 vorletzter Satz).

## § 11

## Wiederholungen von Prüfungen

Die Prüfungen können in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Zu einer Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat zum nächstmöglichen Prüfungstermin melden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats (Ausschlußfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Wird dem Kandidat die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung eingeräumt, soll er sich zu dieser Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin melden.

## § 12

Unterbrechung der Prüfung,  
Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet auch, ob eine von dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Bei Unterbrechung (Satz 1) wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Versäumt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Ausschusses und des Kandidaten.

## § 13

Täuschungsversuch  
und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Kandidat während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er zu verwarren. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören des Ausschusses und des Kandidaten diesen von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen mit der Maßgabe, daß diese mit „ungenügend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtpflichtung mit der Maßgabe ausschließen, daß die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluß der studienbegleitenden Prüfungen bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nachträglich das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten Prüfung.

## § 14

## Unterrichtung des Kandidaten

(1) Über die Ergebnisse der praktischen Prüfungen, der Klausurarbeiten und der Leistungen in den mündlichen Prüfungen wird der Kandidat nach Festsetzung der Noten für die Prüfungsleistungen vor Abschluß des Prüfungsverfahrens durch den Prüfer bzw. Prüfungsausschuß unverzüglich unterrichtet. Die Mitteilung unterbleibt, wenn der Kandidat es wünscht.

(2) Im Anschluß an die studienbegleitenden Prüfungen kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten eine Bestätigung mit dem Gesamtergebnis der Prüfung ausstellen, wenn dies beantragt wird. Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereiches Einblick in seine Prüfungsakten nehmen.

(4) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen steht dem Kandidaten der Rechtsweg offen.

## § 15

## Öffentlichkeit der Prüfungen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden des Seminars für Sport die Anwesenheit bei den praktischen und mündlichen Prüfungen gestatten, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung zurückgezogen werden.

## § 16

## Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereiches III der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule, Abteilung Koblenz, für die studienbegleitenden Prüfungen (Zwischenprüfung) im Fach Sport für die Kandidaten mit dem Studienziel „Lehramt an Realschulen“ vom 26. Juli 1979 (Staatsanzeiger 1979, S. 557) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1982 aufgenommen haben und auf ihren Antrag nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen vom 1. März 1976 zu prüfen sind.

Koblenz, den 17. Januar 1986

Der Dekan

des Naturwissenschaftlichen Fachbereiches  
der EWH Rheinland-Pfalz  
Abteilung Koblenz  
Prof. Dr. Peter Pottinger

## Anhang

zur Ordnung des Naturwissenschaftlichen Fachbereichs der Abteilung Koblenz der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz für die studienbegleitende Zwischenprüfung im Fach Sport für den Studiengang Lehramt an Realschulen

## Prüfungsinhalte des praktischen Teils der Didaktiken der Sportarten

Für alle Fächer gelten folgende Hinweise:

- a) Die genauen Prüfungskriterien (Disziplinen, Elemente, Bewertungstabellen) werden spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben,
- b) Die erforderlichen Prüfungen bestehen aus Demonstrationen (D) und Leistungsnachweisen (L).

## 1. Gerätturnen

Das Schwierigkeitsniveau soll den Grundformen des sportlichen Turnens entsprechen. Es wird an vier Geräten geturnt:

Studentinnen: Stufenbarren, Boden, Balken, Pferd oder großes Trampolin  
Studenten: Reck, Boden, Barren, Pferd oder großes Trampolin

D: An jedem Gerät sind 3 Elemente in Bewegungsverbindungen zu turnen.

L: An jedem Gerät sind 3 Elemente in Bewegungsverbindungen als Kürübung zu turnen.

falls Trampolinspringen gewählt wird, (statt Gerätturnen/Pferdsprung)

D: 2 Bewegungsfolgen mit 5 Übungsteilen

L: 2 Bewegungsfolgen mit 10 Übungsteilen

## 2. Gymnastik

D: 2 Bewegungsfolgen mit oder ohne Handgerät entweder rhythmisch oder funktionell.

L: a) 3 Bewegungsfolgen (mindestens 12 Elemente), mindestens eine mit Handgerät. Anstelle einer Bewegungsfolge kann entweder ein Tanz oder eine funktionelle Gymnastik gewählt werden.

b) Rhythmik (Bewegungsbegleitung)

Die Vorführung einer der Bewegungsfolgen in der Gruppe ist möglich.

Einzelgymnastik: 1 bis 1:30 min

Gruppengymnastik: 2:30 bis 3 min

## 3. Spiele Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

D: 6 technische Elemente und Spielverhalten (Elemente : Spiel = 2 : 1)

L: 6 technisch-taktische Elemente und Spielverhalten (Elemente : Spiel = 1 : 2)

## 4. Schwimmen

D: 3 Schwimmtechniken mit Startsprung und den dazugehörigen Wendungen

L: Zeitschwimmen:  
— 100 m Lagen  
— eine Lage über 50 m

## 5. Leichtathletik

D (Studentinnen):  
Hürden (mit Start über 3 Hürden), Weitsprung, Hochsprung (Flopf und Wälzer), Kugelstoß, Drehwurf, Gerader Wurf.

D (Studenten):  
zusätzlich Dreisprung (mit verkürztem Anlauf) oder Stabhoch

## L (Studentinnen):

- Sechskampf
1. 100 m oder 100 m Hürden
  2. 400 m oder 800 m
  3. Weitsprung
  4. Hochsprung
  5. Kugelstoß (4 kg)
  6. Diskus- (1 kg) oder Speerwurf (600 g)

## L (Studenten):

- Sechskampf
1. 100 m oder 110 m Hürden
  2. 1000 m oder 1500 m
  3. und 4. zwei Sprünge aus Weit-, Hoch- und Stabhochsprung
  5. Kugelstoß (7,25 kg)
  6. Diskus- (2 kg) oder Speerwurf (800 g)